

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Subventionsprüfung

Bundesamt für Sport

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.17603. 504.00460
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	8
Key facts	10
1 Auftrag und Vorgehen	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung	14
1.5 Schlussbesprechung	14
2 Bundesamt für Sport	15
2.1 Die Überprüfung des Internen Kontrollsystems ergab ein positives Ergebnis	15
2.2 Die Subventionsprozesse beim BASPO weisen ein leichtes Verbesserungspotenzial auf	16
3 Verbände und Organisationen	18
3.1 Praktikabler, effizienter Vergabe- und Aufsichtsprozess	18
3.2 Spezifischer Subventionsempfänger: Swiss Olympic.....	19
3.2.1 Transparenter Vergabeprozess und angemessene Überwachung.....	19
3.2.2 Effizientes und wirtschaftliches Verbandsförderungsmodell.....	20
3.2.3 Keine Indizien, wonach die Verbände unwirtschaftlich arbeiten.....	21
4 Nationale Sportanlagen	23
4.1 Vergabeprozess führt zu keinen Nachteilen für den Bund.....	23
4.2 Entscheidende Wirkungen der NASAK-Beiträge	24
4.3 Spezifischer Subventionsempfänger: Swiss Tennis	24
5 Internationale Sportanlässe	26
5.1 Vergabe- und Aufsichtsprozess gibt keinen Anlass für Bemerkungen	26
5.2 Spezifischer Subventionsempfänger: Kunstturn-Europameisterschaft 2016	27
6 Keine Indizien für Interessenkonflikte oder Befangenheiten	29
7 Empfehlung im Zusammenhang mit der Stiftung Antidoping Schweiz umgesetzt	31
Anhang 1: Rechtsgrundlagen	32
Anhang 2: Abkürzungen	33

Subventionsprüfung

Bundesamt für Sport

Das Wesentliche in Kürze

Das Bundesamt für Sport (BASPO) fördert den Sport und die Bewegung in der Schweiz und deren positive, nützliche und notwendige Rolle in der Gesellschaft. Dazu hatte es 2016 rund 113 Millionen Franken, aufgeteilt in fünf Kredite, zur Verfügung. Zusätzlich wird der Kredit im Zusammenhang mit den nationalen Sportanlagen – 2016 Investitionsausgaben in der Höhe von 11,2 Millionen Franken – geführt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat drei Kredite im Umfang von rund 26,2 Millionen Franken hinsichtlich ihrer rechtmässigen und wirtschaftlichen Verwendung überprüft. Im Rahmen der Überprüfung der Kredite im Zusammenhang mit der Unterstützung von Verbänden und Organisationen, nationalen Sportanlagen und internationalen Sportanlässen hat die EFK sowohl Prüfungen beim BASPO als auch bei ausgewählten Subventionsempfängern vorgenommen. Ausgewählt wurden die Swiss Olympic, das Ausbauprojekt des Tenniszentrums Biel und die 2016 durchgeführten Europameisterschaften im Kunstturnen in Bern.

Die Überprüfung des IKS und der Vergabeprozesse beim BASPO ergab ein positives Ergebnis

Das Interne Kontrollsystem (IKS) beim BASPO hat einen guten Reifegrad erreicht. Die im Zusammenhang mit dem IKS definierten Schlüsselkontrollen sind angemessen und adressieren die wesentlichen Risiken, auch in Bezug auf die Kontrolle und Aufsicht der Subventionsprozesse. Es bestehen keine Doppelspurigkeiten und die Kontrollfrequenz ist angemessen. Das Kontrollumfeld wie auch die vorgenommene Risikoeinschätzung erachtet die EFK als adäquat.

Die Vergabe- und Aufsichtsprozesse beim BASPO sind geeignet, um im Rahmen von Subventionsvergaben bekannten Risiken entgegenzuwirken und entsprechen den rechtlichen Grundlagen. Die Prozesse sind logisch aufgebaut und können mit einem angemessenen Ressourcenaufwand eingehalten werden. Ein leichtes Verbesserungspotenzial sieht die EFK, indem Besprechungen, Abnahmen, Absprachen bzw. Vorgaben schriftlich festgehalten und durch das zuständige Organ genehmigt werden. Das BASPO ist sich dessen bewusst und an der Erarbeitung eines Aufsichtskonzepts, weshalb die EFK auf eine formelle Empfehlung verzichtet.

Die Bundesbeiträge werden wirtschaftlich eingesetzt

Der Vergabeprozess von Swiss Olympic an die Sportverbände ist logisch aufgebaut und transparent. Insgesamt besteht eine pragmatische Balance zwischen formalistischen Kontrollen und Vertrauen. Die Bündelung von Kompetenzen auf die Swiss Olympic, welche die Subventionsvergabe koordiniert, ist effizient und wirtschaftlich. Die Swiss Olympic verwaltet sowohl die Bundesgelder wie auch die wesentlich höheren, kantonalen Beiträge der Sport-Toto-Gesellschaft. Die Analyse der Jahresrechnungen vereinzelter Verbände zeigt, dass die Bundessubventionen für viele Verbände von existenzieller Bedeutung sind. Anhaltspunkte, wonach die Verbände nicht wirtschaftlich arbeiten würden, hat die EFK nicht identifiziert.

Im Zusammenhang mit nationalen Sportanlagen sind die Bundesbeiträge aufgrund ihrer Impuls- und Anschubwirkung für die Realisierung vieler Projekte entscheidend. Die neue Tennishalle in Biel hätte beispielsweise ohne die vom Bund gesprochenen Beiträge nicht in diesem Umfang realisiert werden können. Verzögerungen und höhere Kosten hätten verzeichnet werden müssen.

Die meisten Sportgrossanlässe schliessen mit einem Defizit ab. Ohne die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Helfer sowie die Beiträge der öffentlichen Hand könnten diese nicht durchgeführt werden. Die Überprüfung der Europameisterschaften im Kunstturnen 2016 in Bern hat keinen unwirtschaftlichen Einsatz der Mittel hervorgebracht.

Hinweise auf Interessenkonflikte oder Befangenheiten bei der Direktion des BASPO gibt es zudem keine.

Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stiftung Antidoping Schweiz sind umgesetzt

Die Empfehlungen der EFK aus dem Jahr 2012 betreffend die kumulierten Ertragsüberschüsse, die anzupassenden Teilzahlungen und die Honorierung des gesamten Stiftungsrates wurden umgesetzt.

Audit des subventions

Office fédéral du sport

L'essentiel en bref

L'Office fédéral du sport (OFSP) promeut le sport et l'activité physique en Suisse, ainsi que leur rôle positif, utile et nécessaire pour la société. À cet effet, il disposait en 2016 de quelque 113 millions de francs, répartis sur cinq crédits. En outre, le crédit destiné aux installations sportives d'importance nationale a permis d'investir, cette même année, quelque 11,2 millions de francs. Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a mené un audit portant sur trois crédits d'un montant total d'environ 26,2 millions de francs afin de déterminer si les ressources ont été employées conformément aux critères de la légalité et de la rentabilité. Dans le cadre de l'examen des crédits destinés au soutien d'associations et organisations, d'installations sportives d'importance nationale et de manifestations sportives internationales, le CDF a mené des audits tant auprès de l'OFSP que de certains bénéficiaires de subventions. En l'occurrence, il s'agit de Swiss Olympic, du projet d'agrandissement du centre national de tennis de Bienne ainsi que des championnats d'Europe de gymnastique artistique 2016 à Berne.

À l'OFSP, résultats positifs tant pour le contrôle du SCI que pour les procédures d'octroi

Le système de contrôle interne (SCI) à l'OFSP a atteint un bon niveau de maturité. Les contrôles clés, définis dans le cadre du SCI, sont pertinents et abordent les risques essentiels, également en ce qui concerne l'examen et la surveillance des processus de subventions. Aucune redondance n'a été détectée et la fréquence des contrôles est adéquate. Le CDF estime que l'environnement de contrôle et l'évaluation du risque sont appropriés.

Les procédures d'octroi et de surveillance de l'OFSP sont appropriées pour faire face aux risques connus dans le cadre de l'octroi de subventions et sont conformes aux bases légales. Les procédures sont structurées de manière logique et peuvent être appliquées sans engendrer des charges disproportionnées. Le CDF estime que de petites améliorations sont possibles en fixant par écrit les entretiens, les réceptions, les arrangements et les directives et en les soumettant pour approbation à l'autorité compétente. L'OFSP, conscient de ces déficits, travaille actuellement à l'établissement d'une stratégie en matière de surveillance. Le CDF renonce par conséquent à une recommandation formelle.

Les contributions de la Confédération sont utilisées de manière économe

Lors de l'octroi de subventions aux associations sportives, Swiss Olympic suit une pratique logique et transparente. Dans l'ensemble, l'approche entre contrôles formels et confiance est pragmatique. Le regroupement des compétences auprès de Swiss Olympic, qui coordonne l'octroi des subventions, est efficace et économique. Swiss Olympic gère tant les fonds provenant de la Confédération que les contributions cantonales, bien plus élevées, issues de la société du Sport-Toto. L'analyse des comptes annuels de diverses associations montre que les subventions fédérales revêtent une importance vitale pour nombre d'associations. Le CDF n'a trouvé aucun indice laissant penser que les associations ne travaillent pas de manière économe.

En raison des impulsions qu'elles suscitent ou de l'effet de levier qu'elles exercent, les contributions fédérales sont souvent déterminantes pour la réalisation de projets relatifs aux installations sportives nationales. Ainsi la nouvelle halle de tennis de Bienne n'aurait pas pu être réalisée dans les dimensions actuelles si la Confédération n'avait pas octroyé de sub-sides. Des retards et des coûts supplémentaires auraient été la conséquence.

La majorité des grandes manifestations sportives bouclent sur un déficit. Elles ne pourraient pas avoir lieu sans la participation de nombreux bénévoles ni les contributions des pouvoirs publics. L'audit des championnats d'Europe de gymnastique artistique 2016 à Berne n'a pas révélé d'utilisation excessive des fonds.

Par ailleurs, aucun indice de conflits d'intérêts ni de partialité de la part de la direction de l'OFSP n'a été décelé.

Les recommandations émises concernant la Fondation Antidoping Suisse ont été mises en œuvre

Les recommandations émises par le CDF en 2012 concernant le cumul d'excédents de revenus, l'adaptation des versements partiels et la rémunération de l'ensemble du conseil de fondation ont été mises en œuvre.

Texte original en allemand

Verifica dei sussidi

Ufficio federale dello sport

L'essenziale in breve

L'Ufficio federale dello sport (UFSP) promuove lo sport e l'attività fisica in Svizzera, nonché il loro ruolo positivo, utile e necessario per la società. A tal fine, nel 2016 ha avuto a disposizione circa 113 milioni di franchi suddivisi in cinque crediti. L'UFSP gestisce inoltre il credito destinato agli impianti sportivi di importanza nazionale, per mezzo del quale nel 2016 sono stati investiti 11,2 milioni di franchi. Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato tre crediti, per un totale di 26,2 milioni di franchi, per determinare se sono stati impiegati conformemente ai criteri di legalità e di economicità. Nel quadro dell'esame dei crediti destinati al sostegno di federazioni e organizzazioni, impianti sportivi nazionali e manifestazioni sportive internazionali, il CDF ha effettuato dei controlli sia presso l'UFSP sia presso alcuni beneficiari dei sussidi. Nello specifico si tratta di Swiss Olympic, del progetto di ampliamento del centro nazionale di tennis di Bienne e del campionato europeo di ginnastica artistica che si è svolto a Berna nel 2016.

La verifica del SCI e delle procedure di appalto all'UFSP ha dato esito positivo

Il sistema di controllo interno (SCI) dell'UFSP ha raggiunto un buon livello di maturità. I controlli chiave definiti nel quadro del SCI sono appropriati e trattano i rischi principali, anche in relazione al controllo e alla sorveglianza dei processi concernenti i sussidi. Non sono stati rilevati doppioni e la frequenza dei controlli è adeguata. Il CDF ritiene che il contesto in cui vengono effettuati i controlli e la valutazione dei rischi siano adeguati.

Le procedure di appalto e di sorveglianza dell'UFSP sono adatte per contrastare i rischi conosciuti nel quadro della concessione dei sussidi e conformi alle basi legali. I processi sono strutturati in maniera logica e possono essere portati avanti con un dispendio di risorse commisurato. Il CDF ravvisa un piccolo potenziale di miglioramento che può essere concretizzato documentando per iscritto i colloqui, le ricezioni, gli accordi e le direttive e facendoli approvare dall'autorità competente. L'UFSP è consapevole di queste carenze e sta elaborando una strategia in materia di sorveglianza, il CDF rinuncia pertanto a una raccomandazione formale.

I contributi della Confederazione sono impiegati secondo il criterio di economicità

Nel concedere sussidi alle federazioni sportive, Swiss Olympic segue una pratica logica e trasparente. In generale, l'approccio tra controlli formali e fiducia è pragmatico. Il raggruppamento delle competenze a Swiss Olympic, che coordina la concessione dei sussidi, è efficace ed economico. Swiss Olympic gestisce sia i fondi provenienti dalla Confederazione sia i contributi cantonali, decisamente più elevati, provenienti dalla società Sport-Toto. L'analisi dei conti annuali delle diverse federazioni mostra che i sussidi della Confederazione sono indispensabili per molte di queste federazioni. Il CDF non ha motivo per supporre che le associazioni non rispettino i criteri di economicità.

In considerazione degli stimoli e dell'effetto leva che generano, i contributi federali sono spesso fondamentali per la realizzazione di progetti relativi agli impianti sportivi nazionali.

Se la Confederazione non avesse concesso dei sussidi, il nuovo centro di tennis di Bienne non avrebbe potuto essere realizzato nelle dimensioni attuali e sarebbero stati accumulati ritardi con conseguenti costi supplementari.

La maggior parte delle grandi manifestazioni sportive chiudono in deficit. Esse non potrebbero aver luogo senza la partecipazione di numerosi volontari e i sussidi degli enti pubblici. Nella verifica del campionato europeo 2016 di ginnastica artistica tenutosi a Berna non è stato riscontrato un eccessivo utilizzo di fondi.

Inoltre, non esiste nessun elemento che indichi conflitti d'interesse o parzialità dalla direzione dell'UFSPÖ.

Le raccomandazioni relative alla Fondazione Antidoping Svizzera sono state attuate

Le raccomandazioni formulate dal CDF nel 2012 concernenti le eccedenze di reddito accumulate, l'adattamento dei versamenti parziali e la remunerazione del consiglio di fondazione sono state attuate.

Testo originale in tedesco

Audit of subsidies

Federal Office of Sport

Key facts

The Federal Office of Sport (FOSPO) promotes sport and physical exercise in Switzerland and their positive, useful and essential role in society. To this end, in 2016 it had approximately CHF 113 million available, divided into five loans. In addition, the loans are managed in connection with the national sports facilities – 2016 investment expenditure amounting to CHF 11.2 million. The Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined three loans amounting to about CHF 26.2 million in terms of lawful and efficient use. In the context of the examination of the loans in connection with the support of associations and organisations, national sports facilities and international sporting events, the SFAO carried out audits of FOSPO and selected subsidy recipients. Swiss Olympic, the Biel tennis centre expansion project and the European gymnastics championship held in 2016 were selected.

The review of the ICS and the FOSPO award process was positive

The internal control system (ICS) in FOSPO has reached a high degree of maturity. The key controls defined in connection with the ICS are appropriate and address the significant risks, also in relation to control and supervision of the subsidy processes. There is no duplication and the frequency with which controls are conducted is appropriate. The SFAO believes the control environment and the risk assessment undertaken to be adequate.

The FOSPO award and supervision processes are appropriate for countering the known risks within the scope of subsidy awards and are in line with the legal bases. The processes are logically structured and can be adhered to with an appropriate amount of resources. The SFAO sees a small amount of room for improvement whereby discussions, approvals, agreements and requirements are set out in writing and are approved by the competent body. FOSPO is aware of this and is developing a supervision concept, which is why the SFAO has refrained from making a formal recommendation.

The Confederation's contributions are used economically

Swiss Olympic's process for making awards to the sporting associations is logically structured and transparent. Overall, there is a pragmatic balance between formalistic controls and trust. The pooling of responsibilities in Swiss Olympic, which coordinates subsidy awards, is efficient and economic. Swiss Olympic manages federal funds and the significantly higher cantonal contributions of Sport-Toto. The analysis of the annual accounts of individual associations shows that the federal subsidies are of existential importance for many associations. The SFAO found no indications that the associations have not been working economically.

In relation to national sports facilities, the Confederation's contributions are crucial for the realisation of a large number of projects due to their stimulus and knock-on effects. The new tennis hall in Biel, for example, could not have been realised to the extent it was without the contributions provided by the Confederation. A time lag and higher costs would have had to be incurred.

Most of the major sporting events end with a deficit. These sporting events could not be held without the volunteer services of many supporters and public-sector contributions. The review of the European gymnastics championships held in Bern in 2016 did not reveal an uneconomical use of resources.

In addition, there were no indications of conflicts of interest or partiality in FOSPO's management.

The recommendations regarding the Antidoping Switzerland foundation have been implemented

The SFAO's 2012 recommendations concerning the accumulated revenue surpluses, the instalments to be adjusted and the remuneration of the entire foundation board have been implemented.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Geprüften

Das BASPO ist mit dem Bericht einverstanden.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Sport (BASPO) eine Prüfung im Subventionsbereich durchgeführt.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Die Prüfung verfolgte schwer gewichtig das Ziel, die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgewählter BASPO-Subventionen zu verifizieren. Dazu wurden einerseits die Vergabe- und Aufsichtsprozesse beim BASPO analysiert. Andererseits hat die EFK bei gewichtigen Subventionsempfängern die korrekte Verwendung der Bundesmittel unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten überprüft. Sie hat aus der Ausgangslage die fünf folgenden Prüffragen formuliert:

Prüffragen zum Aufsichtsprozess generell:

- *Sind die Vergabe- und Aufsichtsprozesse logisch aufgebaut, effizient und wirksam?*
- *Erfolgt die Vergabe der Subventionen gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen?*
- *Erfolgt die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Verwendung der Bundesmittel gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen und ist diese wirksam?*

Prüffragen zu den ausgewählten Subventionsempfängern:

- *Werden die erhaltenen Bundesmittel korrekt (zweckgebunden) und wirtschaftlich eingesetzt / verwendet?*
- *Besteht eine aussagekräftige Rechenschaftsablage?*

Die Auswahl der überprüften Kredite und Subventionsempfänger wird unter Ziffer 2 «Bundesamt für Sport» erläutert.

Des Weiteren wurden Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten der Direktion des BASPO durchgeführt. Auch die Nachrevision der Empfehlungen aus dem Jahr 2012¹ betreffend die Stiftung Antidoping Schweiz war Bestandteil dieser Prüfung.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Patrik Lüthi (Revisionsleitung), Hans-Rudolf Michel und Daniel Urywyler vom 20. März bis 2. Juni 2017 (mit Unterbrüchen) durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich primär auf das Jahr 2016. Die Auswahl der Stichproben erfolgte aufgrund von Wesentlichkeits- und Risikoüberlegungen. Es handelt sich dabei nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

¹ «Prüfung der Vergabe von ausgewählten Subventionen» (PA 12124)

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die erforderlichen Auskünfte wurden rasch und kompetent erteilt. Die von der EFK gewünschten Unterlagen wurden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 22. August 2017 statt. Teilgenommen haben:

BASPO: - Direktor

- Vizedirektor

- Leiter Finanzen und Personal

- Stellvertretender Leiter Finanzen und Personal

EFK: - Fachbereichsleiter

- Revisionsleiter

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Bundesamt für Sport

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom BASPO verwalteten Bundeskredite aufgeführt. Nebst dem Bund beteiligen sich auch die Kantone, privatrechtliche Organisationen und Sponsoren an den jeweiligen Initiativen. Die Kantone, welche gemäss dem Leistungssportkonzept des Bundesrates (BR) verpflichtet sind, sich an der Förderung des Leistungssports zu beteiligen, haben für die Jahre 2017 bis 2019 über Swisslos und die Loterie romande zusätzlich 15 Mio. Franken verabschiedet. Das Parlament hat im März 2017 einer zusätzlichen Erhöhung des Budgets ab dem Jahr 2018 um weitere 15 Mio. Franken zugestimmt.

Kredite	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Voranschlag 2017
	Tsd. CHF	Tsd. CHF	Tsd. CHF
Allgemeine Programme / Projekte	1289	1404	1210
Sport in der Schule	719	625	500
Sportverbände und andere Organisationen	13 272	12 963	14 480
Internationale Sportanlässe	2684	2079	1400
J+S-Aktivitäten und Kaderausbildung	92 470	95 933	103 630
Investitionen Nationale Sportanlagen	10 600	11 200	11 000

Die EFK hat die nach dem Kredit «J+S-Aktivitäten und Kaderausbildung» betragsmässig drei höchsten Kredite ausgewählt:

Kredit «Sportverbände und andere Organisationen»

Als Subventionsempfänger wurde die Swiss Olympic ausgewählt, da sie für die Jahre 2015 und 2016 Bundesmittel von je 10,3 Mio. Franken erhalten hat.

Kredit «Investitionen Nationale Sportanlagen (NASAK)»

Aufgrund der Aktualität zum Revisionszeitpunkt wurde der Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 1,5 Mio. Franken für den Bau der Tennishalle in Biel ausgewählt.

Kredit «Internationale Sportanlässe»

Aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten (Anlass durchgeführt und Organisationsgremium noch bestehend) wurde die Kunstturn-Europameisterschaft (KuTu EM) in Bern 2016 ausgewählt, welche mit Bundesmittel im Umfang von 400 Tausend Franken unterstützt wurde.

2.1 Die Überprüfung des Internen Kontrollsystems ergab ein positives Ergebnis

Für die finanzrelevanten Geschäftsvorgänge hat das BASPO die Prozesse und die Risiko-/Kontrollmatrizen nach den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) erstellt. Die EFK hat in Verbindung mit ausgewählten Subventionsprozessen geprüft, ob ein angemessenes und den Vorgaben der EFV entsprechendes finanzrelevantes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Gelder rechtmässig verteilt werden und die damit verbundenen Geldflüsse korrekt sind.

Betreffend SuproBeBe, der IKS-konformen Benutzer- und Berechtigungsverwaltung der SAP-Systeme für die Supportprozesse Bund, hat die EFK zu Kenntnis genommen, dass bis Jahresende 2017 noch folgende Pendenzen fertigzustellen sind:

- Definition des jeweiligen Nachweises für einige Kontrollen und deren anschliessenden Durchführung
- Überprüfung des Einflusses der IKS-relevanten Berechtigungsverwaltung auf bestehende, finanzrelevante Prozesse und Risiko-/Kontrollmatrizen sowie allenfalls Ergänzung der Kontrollen.

Beurteilung

Das IKS hat einen guten Reifegrad erreicht. Die definierten Schlüsselkontrollen sind angemessen und decken die wesentlichen Risiken ab. Die definierten Kontrollen sind effizient (keine Doppelspurigkeiten, angemessene Kontrollfrequenz, guter Mix von automatisierten und manuellen Kontrollen) und können die Risiken von ungerechtfertigten Zahlungen vermindern. Das Kontrollumfeld beim BASPO wie auch die vorgenommene Risikoeinschätzung erachtet die EFK als adäquat.

2.2 Die Subventionsprozesse beim BASPO weisen ein leichtes Verbesserungspotenzial auf

Für die verschiedenen Subventionen des BASPO bestehen detaillierte Prozessabläufe.

Anlässlich deren Überprüfung wurden von der EFK folgende leichte Verbesserungspotenziale festgestellt:

- Die in der Leistungsvereinbarung (LV) mit Swiss Olympic genannten Ziele und deren Erreichung werden anhand von Semester- und Jahresendreporten besprochen. Je nach Zielerreichungsgrad wird dies auf dem Bericht entsprechend farblich unterschiedlich markiert. Die besprochenen Rapporte werden jedoch nicht unterzeichnet und auch nicht offiziell durch das BASPO abgenommen (z. B. Beschluss der Geschäftsleitung (GL) mit Protokolleintrag).
- Mit Swiss Olympic findet ein reger Kommunikations- und Informationsaustausch statt. Die anlässlich dieser Besprechungen behandelten Sachverhalte und die daraus resultierenden Ergebnisse werden aber nicht schriftlich festgehalten.
- Die Vergabe der Subventionen entspricht den geltenden rechtlichen Grundlagen. Die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Verwendung der Bundesmittel wird wahrgenommen, allerdings finden keine Prüfungen bei den Subventionsnehmern statt.

Beurteilung

Die in den Prozessen festgehaltenen Abläufe sind logisch aufgebaut und werden eingehalten. Aus Sicht der EFK sind diese geeignet, um im Rahmen von Subventionsvergaben bekannten Risiken, wie bspw. unwirtschaftliche Subventionsvergaben, entgegenzuwirken. Die Einhaltung der Prozesse und Abläufe wird mit einem vernünftigen Ressourcenaufwand sichergestellt.

Ein leichtes Verbesserungspotenzial sieht die EFK darin, dass Besprechungen, Abnahmen, Absprachen bzw. Vorgaben schriftlich dokumentiert und durch das zuständige Organ genehmigt werden. Angesichts der vom Parlament beschlossenen Subventionsaufstockung

und der zunehmenden Komplexität ist das BASPO an der Erarbeitung eines Aufsichtskonzepts. Die EFK begrüsst diesen Vorgang und regt an, im Konzept auch Vorortprüfungen vorzusehen. Damit würden sich die oben erwähnten, zur Verbesserung genannten Punkte erledigen, weshalb die EFK auf eine formelle Empfehlung verzichtet.

3 Verbände und Organisationen

Der Kredit «Sportverbände und andere Organisationen» hat im Jahr 2015 13,27 Mio. Franken und 2016 12,96 Mio. Franken betragen. Entsprechend der nachfolgenden Übersicht wurde dieser Betrag vorwiegend für die Swiss Olympic und die Stiftung Antidoping Schweiz aufgewendet.

	2015 in Mio. Franken	Prozent des Kredits	2016 in Mio. Franken	Prozent des Kredits
Swiss Olympic	9,840	74	9,700	75
Stiftung Antidoping Schweiz	2,730	21	2,730	21
Übrige	0,702	5	0,533	4

Dies ist damit zu begründen, dass das BASPO im Zusammenhang mit dem Leistungssport bestrebt ist, möglichst keine direkten Verbandsbeiträge zu entrichten. Der Dachverband der Schweizer Sportverbände (Swiss Olympic) hat diese Aufgabe übernommen. Die Zusammenarbeit erfolgt nach klar definierten Handlungsfeldern und Leistungsbereichen. Dabei trägt grundsätzlich jeweils das BASPO oder die Swiss Olympic die strategische und operative Verantwortung. Der andere Partner gewährt inhaltliche und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung. Übrige, nicht durch die Swiss Olympic unterstützte Organisationen und Sportverbände werden direkt durch das BASPO unterstützt, sofern dies im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben ist. Als Beispiel können die Stiftung Antidoping Schweiz, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) oder aber auch die Sport Union Schweiz genannt werden. Mit Ausnahme der Beiträge an die beiden Gremien für Dopingbekämpfung erfolgen die Beiträge nicht regelmässig.

3.1 Praktikabler, effizienter Vergabe- und Aufsichtsprozess

Der Vergabeprozess innerhalb des Kredits «Verbände und Organisationen» ist je nach Subventionsempfänger unterschiedlich.

Swiss Olympic:

Entsprechend dem Prozess «G3.2.2.1 Leistungsvereinbarung Swiss Olympic» erstellt das BASPO mit Swiss Olympic jährlich eine LV.

Zweimal pro Jahr rapportiert die Swiss Olympic dem BASPO über die Tätigkeiten, den Stand der Umsetzung der in der LV definierten Ziele sowie über die Verwendung der Mittel. Anlässlich der Berichtsbesprechungen werden die Zielerreichungsstatus definiert. Bei Handlungsbedarf werden die notwendigen Massnahmen festgelegt. Zudem nimmt das BASPO an rund 30 von jährlich 80 Verbandsgesprächen, welche die Swiss Olympic mit den Verbänden führt, teil. Ein weiteres Überwachungsinstrument besteht darin, dass der Direktor des BASPO Mitglied im Exekutivrat von Swiss Olympic ist.

Stiftung Antidoping Schweiz und alle übrigen Verbände:

In der jährlich neu ausgearbeiteten Zielvereinbarung mit der Stiftung Antidoping Schweiz werden die Ziele, die zur Messung der Zielerreichung anzuwendenden Indikatoren und Standards festgehalten. Bei den übrigen Verbänden sind die einzureichenden Subventionsanträge wie auch die beizulegenden Unterlagen standardisiert.

Die Berichterstattung hinsichtlich der Zielerreichung erfolgt bei der Stiftung Antidoping Schweiz zweimal pro Jahr. Die Jahresendberichterstattung gibt Aufschluss über die Zielerreichung. Eine weitere Überwachungsmöglichkeit besteht darin, dass der Vizedirektor des BASPO als Stiftungsrat der Stiftung Antidoping Schweiz amtiert. Bei den übrigen Verbänden erfolgt die Überwachung beispielsweise mittels Einforderung eines Leistungsberichts oder der Abrechnung nach buchhalterischen Grundsätzen.

Auszahlungen erfolgen jeweils unter der Voraussetzung, dass die Prüfung der Berichterstattungen positiv ausgefallen ist. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger die gegenüber dem BASPO bestehenden Verpflichtungen nicht oder in ungenügender Masse erfüllt, wird auf das SuG verwiesen.

Beurteilung

Die oben beschriebenen Vergabeprozesse des BASPO sind praktikabel, effizient und werden eingehalten. Die Begutachtung der mit den Organisationen und Verbänden ausgearbeiteten LV oder Subventionsverträge zeigt, dass diese klar ausformuliert sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Schliesslich behält sich das BASPO das Recht vor, jederzeit Einblick in die Betriebsbuchhaltung zu nehmen.

3.2 Spezifischer Subventionsempfänger: Swiss Olympic

3.2.1 Transparenter Vergabeprozess und angemessene Überwachung

Vergabeprozess bei Swiss Olympic:

Abgeleitet vom Verbandsfördermodell (einsehbar unter <http://www.swissolympic.ch>) bilden die Richtlinien für die Verbandsförderung die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen.

Das Verbandsfördermodell zeigt die verschiedenen Verbandsbeitragsarten auf und unter welchen Bedingungen diese eingefordert werden können. Das kumulative Vorhandensein einer Verbandsstrategie, einem Ethik-Konzept sowie der jährlichen Rechenschaftsablage berechtigt zu einem jährlichen Basisbeitrag. Die Höhe dieses Betrags ist von der Anzahl Verbandsmitglieder abhängig. Verfolgt der Verband zusätzlich eine Leistungssport-Strategie und wird das bei Swiss Olympic einzureichende Leistungssport-Förderkonzept bewilligt, werden verschiedene Beiträge für Kaderathleten, Trainer und Funktionäre ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von der Einstufung der jeweiligen Sportart in die Kategorien 1 (höchste, grosse Verbände) bis 5 (tiefste, kleine Verbände). Die Kategorisierung erfolgt mittels den in der Richtlinie für die Einstufung der Sportarten (einsehbar unter <http://www.swissolympic.ch>)² genannten Kriterien.

Die Verbandsbeiträge und Dienstleistungen seitens Swiss Olympic sowie die Verpflichtungen der Verbände werden in LV festgehalten. Die Auszahlungen erfolgen in Abhängigkeit der Erfüllung der Erfordernisse aus den LV, in der Regel in Tranchen. Bei kleinen Verbänden der Kategorien 4 und 5 der Einfachheit wegen in Form von Einmalzahlungen.

² Die Richtlinie für die Verbandsförderung vom 1. Oktober 2013 wurde im Zusammenhang mit dem neuen Fördermodell für die Periode 2017–2020 durch die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» vom 20. Januar 2017 ersetzt. Das Verbandsfördermodell hat in diesem Zusammenhang auch leichte Anpassungen erfahren.

Überwachung:

Gemäss LV haben die Verbände jährlich die revidierte Verbandsabrechnung und das genehmigte Verbandsbudget an die Swiss Olympic abzuliefern. Während bis Ende Jahr 2015 einen Abschluss nach Swiss Sport GAAP vorgeschrieben war, wird für die Mitgliederverbände der Kategorien 1 bis 3 seit dem 1. Januar 2016 einen Abschluss nach Swiss GAAP FER 21 verlangt.

Zusätzlich führt die Swiss Olympic jährlich Verbandsgespräche durch. Anlässlich dieser Gespräche wird ein Saisonrückblick vorgenommen und eruiert, ob die in der LV festgehaltenen Ziele erreicht worden sind.

Gemäss LV hat die Swiss Olympic die Möglichkeit, jederzeit in alle Belege und Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Verwendung der Verbandsbeiträge stehen, Einsicht zu nehmen. Schliesslich behält sich die Swiss Olympic das Recht vor die Verbandsbeiträge zu kürzen, sofern gravierende Abweichungen zu den Pflichten festgestellt werden.

Beurteilung

Der Vergabeprozess ist logisch aufgebaut und aufgrund der eindeutigen Vergabekriterien transparent. Die Überprüfung von ausgewählten Verbandsdossiers zeigt, dass die formellen Anforderungen eingehalten werden. Die Verbandsbeiträge können anhand der klaren Richtlinien nachvollzogen werden. Die EFK hat festgestellt, dass die Kontrollen betreffend das Vorhandensein der zur Auszahlung der Beiträge notwendigen Unterlagen korrekt durchgeführt werden. Die Auszahlungen erfolgen mittels der vereinbarten Teilzahlungen. Verbände der Kategorien 4 und 5 erhalten meistens eine Einmalzahlung. Dies ist effizient und wirtschaftlich.

Die LV über eine gewisse Zeitspanne geben den Verbänden eine hohe finanzielle Planungssicherheit. Die Vorgabe, dass die Verbandsrechnungen der Verbände in den höchsten drei Kategorien nach Swiss GAAP FER 21 erstellt werden muss, kann nachvollzogen werden. Eine Ausweitung auf die Verbände der Kategorien 4 und 5 wäre unverhältnismässig. Der Aufwand, um das dazu notwendige Know-how zu beschaffen, würde die gesprochenen Beiträge wahrscheinlich übersteigen.

Aus Sicht der EFK besteht insgesamt eine gute Balance zwischen den formalistischen Kontrollen und dem Vertrauen unter Berücksichtigung der oft unverzichtbaren, ehrenamtlichen Tätigkeiten bei den Verbänden.

3.2.2 Effizientes und wirtschaftliches Verbandsförderungsmodell

Die Analyse der Jahresrechnung 2015 von Swiss Olympic zeigt auf, dass der Betriebsertrag in der Höhe von 46,5 Mio. Franken zu 87,9 Prozent aus Beiträgen der öffentlichen Hand stammt. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf 13,1 Mio. Franken (10,3 Mio. BASPO, 2,8 Mio. BAG) und machen 32 Prozent der Beiträge der öffentlichen Hand aus. Mit 27,7 Mio. Franken stammt der signifikanteste Beitrag von der kantonal finanzierten Sport-Toto-Gesellschaft. Rund 70 Prozent des gesamten Betriebsertrags werden in Form von Beiträgen und Zuwendungen entrichtet. Der durchschnittliche Lohnaufwand exklusive Sozialversicherungsaufwand beträgt rund 93 Tausend Franken (BASPO rund 95 Tausend).

Swiss Olympic ist Koordinator der öffentlichen Beiträge. Sowohl die Gelder von der Sport-Toto-Gesellschaft als auch die Bundesbeiträge werden durch die Swiss Olympic an die Verbände verteilt.

Die Liste der geförderten Verbände zeigt, dass auch grössere Organisationen unterstützt werden. Einerseits kann die Swiss Olympic dadurch Einfluss auf diese Verbände nehmen. Andererseits können die oftmals ehrenamtlich geführten, tendenziell weniger finanzstarken Verbände vom Know-how der grossen Organisationen profitieren.

Beurteilung

Unsere Analyse von Kennzahlen bei Swiss Olympic ergibt keine Hinweise, dass die Bundesgelder nicht effizient und wirtschaftlich eingesetzt werden. Insbesondere sind diese Kennzahlen auch unter Berücksichtigung der durch die Swiss Olympic als Dachverband der Schweizer Sportverbände zu erbringenden Dienstleistungen zu betrachten.

Der Vorteil der Delegation der Verteilung der Bundesmittel an Swiss Olympic besteht aus Sicht der EFK in den folgenden Punkten:

- a) Die Swiss Olympic agiert als Kompetenzzentrum für den Leitungssport und verfügt damit über das notwendige Know-how zur sachgerechten und zielführenden Mittelverteilung.
- b) Mit dem Verbandsfördermodell besteht ein transparentes, auf klaren Kriterien beruhendes Vergabesystem.
- c) Die Swiss Olympic agiert als Koordinator der öffentlichen Beiträge. Durch die Swiss Olympic werden sowohl die Gelder von der Sport-Toto-Gesellschaft als auch die Bundesbeiträge verteilt.
- d) Die Verbände können sich betreffend nationalen Subventionen an eine Stelle wenden. Der administrative Aufwand bei mehreren Ansprechpartnern wäre höher.
- e) Indem die Swiss Olympic den Lead hat, kann sich das BASPO auf die Vorgaben des SpoFÖG konzentrieren. Das BASPO gibt die Rahmenbedingungen vor, betreut jedoch keine Verbände und nimmt auf diese keinen direkten Einfluss.

3.2.3 Keine Indizien, wonach die Verbände unwirtschaftlich arbeiten

Die Analyse von Jahresrechnungen verschiedener Verbände zeigt, dass die Sportverbandslandschaft in der Schweiz heterogen ist. Dies äussert sich in den sehr unterschiedlichen Ausprägungen von berechneten Kennzahlen.

Beispielsweise liegt das Kapital im Verhältnis zum jährlichen Betriebsaufwand zwischen 5,5 und 68,5 Prozent. Der administrative Personalaufwand im Verhältnis zum Betriebsaufwand ist mit 7,6 bis rund 19 Prozent zu beziffern. Unter Berücksichtigung des Reise-, Repräsentations- und Werbeaufwands beläuft sich der Administrationsaufwand auf bis zu 30 Prozent. Es fällt auf, dass die Mehrheit der Verbände 2016 einen geringfügigen Jahresgewinn ausweist. Aus allen analysierten Jahresrechnungen ist ersichtlich, dass der Subventionsbeitrag den Aufwand für die Aufgaben gemäss LV nicht deckt. Auch ist erkennbar, dass sich die durchschnittlichen Löhne, sofern solche bezahlt werden, meistens auf einem tiefen Niveau bewegen. In vielen Fällen werden die Arbeiten jedoch ehrenamtlich durchgeführt.

Eine von der Swiss Olympic durchgeführte Analyse aus dem Jahr 2014 zeigt auf, dass der Anteil der Bundessubventionen bei allen Mitgliederverbänden weniger als 10 Prozent am Gesamtertrag beträgt. Die Analyse der EFK zeigt, dass in der Tendenz bei am Betriebsertrag gemessen grossen Verbänden der prozentuale Anteil von Swiss Olympic am jährlichen Betriebsertrag geringer ist als bei kleinen. Dies obschon aufgrund der Einstufung der jeweiligen Sportart die Beiträge von Swiss Olympic bei den grösseren Sportverbänden höher

anfallen als bei den kleinen. Dies ist mit höheren Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Sponsoring zu begründen.

Beurteilung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die EFK keine Indizien gefunden, wonach die Verbände nicht wirtschaftlich arbeiten. Allfällig ausbezahlte Entschädigungen fallen nicht unverhältnismässig hoch aus. Oftmals ist jedoch die ehrenamtliche Tätigkeit von zentraler Bedeutung und es werden keine Löhne ausbezahlt.

Ein leichter Jahresgewinn ist insofern begrüssenswert, als dass die Vereine somit entsprechend den vorhandenen finanziellen Mittel gewirtschaftet haben. Die Knüpfung der Beiträge an das Erfordernis eines Verlusts würde aus Sicht der EFK falsche Anreize setzen. Zudem zeigt die Analyse der Jahresrechnungen, dass die Bundessubventionen für viele Verbände von existenzieller Bedeutung sind. Das Risiko von Mitnahmeeffekten erachtet die EFK als gering.

4 Nationale Sportanlagen

Beiträge an den Bau oder an Infrastrukturmassnahmen im Zusammenhang mit Schweizer Stadien, polysportiven Anlagen sowie Eis- und Schneesportanlagen von nationaler Bedeutung laufen über den Kredit «Nationale Sportanlagen». Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Das Parlament bewilligte mittels Bundesbeschlüssen über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung vier Kredite von insgesamt 164 Mio. Franken über die Jahre 1998 bis 2017. Dazu gilt es zu erwähnen, dass nicht alle NASAK-Kredite vollumfänglich ausgeschöpft worden sind.

Der im Rahmen von NASAK 4 laufende Kredit über 70 Mio. Franken basiert auf der am 22. Februar 2012 vom BR verabschiedete Botschaft. Der Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung datiert vom 27. September 2012. Der Kredit wird in der Verpflichtungskreditkontrolle des Bundes aufgeführt. Folgend werden die wesentlichsten der 2016 insgesamt 13,2 Mio. Franken ausgerichteten NASAK-4-Beiträge aufgeführt. Aufgrund der Auflösung eines Depotkontos in der Höhe von 2 Mio. Franken weist die Jahresrechnung einen entsprechenden Wert von 11,2 Mio. Franken aus.

	Betrag in Mio. Franken
Nationalstadion/Ausbildungszentrum Frauenfussball Biel	3
Schwimmsportzentrum Campus Sursee	2,5
Ruderzentrum Rotsee	1
Schwimmsportzentrum Uster	1
Tenniszentrum Biel	1
Skisprung-Schanze Titlis-Engelberg	1

4.1 Vergabeprozess führt zu keinen Nachteilen für den Bund

Gemäss SpoFöG kann der Bund Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung leisten sowie die Erbauer und Betreiber von Sportanlagen beraten.

Je nach förderpolitischer Bedeutung der von den Verbänden eingereichten Projekte, der Bedeutung der Sportart und des voraussichtlichen Investitionsvolumens wird vom Bund ein Beitrag gesprochen. Die Höhe des Unterstützungsbeitrags liegt zwischen 5 und maximal 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten. Dabei handelt es sich um BASPO-interne Richtwerte. Gemäss der SpoFöV sind Subventionen in der Höhe von maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten vorgesehen. Die Beurteilung der eingereichten Gesuche erfolgt nach den Kriterien der SpoFöV und VSpöFöP. Insbesondere müssen die nationale Bedeutung einer Sportanlage gegeben und die Anforderungen für die Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen erfüllt sein.

Bei Genehmigung erfolgt nach Rücksprache mit dem Chef VBS eine bedingte Zusage. Anschliessend werden der Benützungs- (zwischen Trägerschaft und Sportverband) und der Beitragsvertrag (zwischen Trägerschaft und BASPO) ausgearbeitet und unterschrieben. Jeweils auf Antrag vom BASPO hin wird der Beitragsvertrag für den Bund durch den Chef VBS unterzeichnet.

Beurteilung

Der Vergabeprozess gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Benutzer- und Beitragsverträge sind klar und strikt formuliert. Eine Benachteiligung des Bundes kann daraus nicht abgeleitet werden. Aufgrund der Zwecksicherung, welche in Form einer öffentlichen Urkunde über die Errichtung und Eintragung einer Grundlast auf dem Grundstück des Subventionsobjekts zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgt, und den Teilzahlungen kann das BASPO Einfluss auf den Subventionsempfänger nehmen. Die direkte Unterzeichnung durch den Chef VBS drückt die Übernahme der politischen Verantwortung aus.

4.2 Entscheidende Wirkungen der NASAK-Beiträge

Die Befragung des Projektleiters NASAK und die Analyse verschiedener Projekte zeigen auf, dass die NASAK-Beiträge folgende Wirkungen mit sich bringen:

Initialwirkung:

Aufgrund des Bundesbeitrags findet sich in vielen Fällen überhaupt eine Trägerschaft. In finanzieller Hinsicht ist der Beitrag des Bundes oftmals entscheidend, da durch diesen vielfach andere Geldgeber gewonnen werden können.

Ermöglichen:

Teilweise besteht bereits eine Trägerschaft, welche jedoch die notwendigen finanziellen Mittel nicht aufbringen kann. Neben der oben beschriebenen finanziellen Initialwirkung ist in diesen Fällen der Unterstützungsbeitrag für die Projektfinanzierung entscheidend.

Erleichtern:

Der Bau könnte ohne Bundesbeiträge finanziell realisiert werden. Wegen der anfallenden Bauausgaben oder der unvorteilhaften Konditionen bei der Geldbeschaffung wäre jedoch die anschliessende Finanzierung des Betriebes schwierig oder nahezu unmöglich. Der Bund beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Betriebs, trägt aber zu günstigeren Konditionen beim Bau bei. Auch bei einer Volksabstimmung kann die Tatsache, dass sich der Bund finanziell beteiligt, ausschlaggebend sein.

Beurteilung

Die Bundesbeiträge sind aufgrund ihrer Impuls- und Anschubwirkung für die Realisierung vieler Vorhaben entscheidend. Sie ermöglichen dem Bund ausserdem, auf eine gute Qualität und kostengünstige Entwicklung der Projekte hinzuwirken. Schliesslich kann der Bund auch Einfluss auf die Trägerschaften / Verbände nehmen und beispielsweise sicherstellen, dass die Sportanlagen für die betreffende Sportart genutzt werden.

4.3 Spezifischer Subventionsempfänger: Swiss Tennis

Im Rahmen von NASAK 4 hat Swiss Tennis eine Beitragseingabe in der Höhe von 1,5 Mio. Franken vorgenommen und darauf basierend ein Beitragsgesuch beim BASPO eingereicht. Dabei handelte es sich um die Mitfinanzierung der Erweiterung der Tennisanlage im nationalen Tenniszentrum in Biel. Die Notwendigkeit wurde vom Tennisverband mit dem erhöhten Trainingsbedarf (insbesondere in den Wintermonaten) und der Absicht, internationale Turniere durchführen zu können, begründet.

Das mit den Kosten für den Landerwerb erstellte Budget für die Projektrealisierung weist Gesamtkosten von 8,63 Mio. Franken aus. Die Finanzierung wurde mit Eigenmittel von Swiss Tennis in der Höhe von 3,63 Mio., einem Bankkredit im Umfang von 3,5 Mio. sowie dem NASAK-Beitrag von 1,5 Mio. sichergestellt. Zum Zeitpunkt der Revision war die Baukostenabrechnung noch nicht final, die Halle jedoch fertiggestellt und das angestrebte WTA-Turnier hatte bereits stattgefunden. Die abschliessenden Gesamtkosten sind mit rund 8,8 Mio. Franken zu beziffern, womit der Unterstützungsbeitrag des Bundes 17 Prozent beträgt.

Beurteilung

Die Durchsicht der noch nicht finalen Bauabrechnung hat keine Auffälligkeiten hervorgebracht. Eine Besichtigung der Anlage vor Ort in Biel zeigt auf, dass keine unverhältnismässigen oder nicht notwendigen Anschaffungen vorgenommen worden sind. Die Finanzierung des Bundes ist gesetzeskonform und unter Einhaltung der internen, strengeren Vorgaben erfolgt. Insgesamt erscheint die Wirkung der Beiträge hinsichtlich der drei unter Ziffer 4.2 genannten Faktoren zwischen „Erleichtern“ und „Ermöglichen“ zu liegen. Die neue Tennis-halle hätte ohne die vom Bund gesprochenen Beiträge nicht in diesem Umfang realisiert werden können und / oder zeitliche Verzögerungen erfahren.

5 Internationale Sportanlässe

Der Kredit «Internationale Sportanlässe» hat im Jahr 2015 rund 2,7 Mio. Franken und 2016 2,2 Mio. Franken betragen. Da Grossanlässe unregelmässig stattfinden, wird der jährlich zur Verfügung stehende Zahlungskreditbetrag nicht immer ausgeschöpft. In der nachfolgenden Tabelle sind die fünf grössten von insgesamt 13 Projekte des Jahres 2016 aufgeführt.

	2015 in Mio. Franken	Prozent des Kredits	2016 in Mio. Franken	Prozent des Kredits
FIS Ski-WM 2016, St. Moritz	1,100	40,98	1,200	57,72
Kunstturner EM 2016, Bern	0	n/a	0,400	19,24
Beach-Volley EM 2016, Biel	0	n/a	0,150	7,22
Swiss Taekwondo EM 2016, Montreux	0	n/a	0,100	4,81
Curling WM 2016, Basel	0	n/a	0,100	4,81

Die FIS Ski-Weltmeisterschaft von St. Moritz ist buchhalterisch noch nicht abgeschlossen. Gemäss Vertrag muss dies bis Ende 2017 der Fall sein. Daher wurde die KuTu EM 2016 in Bern, welche im Jahr 2016 die zweithöchste Beitragssumme (400 Tausend Franken) erhalten hat, zur Überprüfung ausgewählt.

5.1 Vergabe- und Aufsichtsprozess gibt keinen Anlass für Bemerkungen

Die gesetzlichen Vorgaben für einen Beitrag ergeben sich aus dem SpoFöG (SR 415.0, Art. 17) und der SpoFöV (SR 415.01, Art. 72). Danach kann der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz unterstützen und dessen Vorbereitung wie auch Durchführung fördern und koordinieren. Dazu müssen die in der Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Die weltweite oder gesamteuropäische Bedeutung des Anlasses, welcher nicht regelmässig in der Schweiz durchgeführt wird, sowie die angemessene Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden sind unter andere wesentliche Voraussetzungen.

Gemäss den Ausführungsbestimmungen (einsehbar unter: <http://www.swissolympic.ch/Events>) ist ein standardisierte Gesuchsdossier an die Swiss Olympic einzureichen, welche dieses an das BASPO weiterleitet.

Ein Ausschuss bestehend aus Vertretern vom BASPO und Swiss Olympic prüft die Gesuche anlässlich von gemeinsamen Hearings unter Einbezug der Verantwortlichen des Mitgliederverbands und des Organisationskomitees. Je nach Grösse des Anlasses werden auch die Verantwortlichen der Kantone und Gemeinden beigezogen. Wenn kein Beitrag von Swiss Olympic beansprucht wird, prüft das BASPO das eingereichte Gesuch. Die Zusicherung und die Vertragsunterzeichnung erfolgen unter Vorbehalt der Beitragszusicherungen durch den Kanton und die Gemeinde. Sofern der Voranschlag zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt ist, erfolgt der Vertragsschluss unter Vorbehalt dessen Genehmigung.

Die Höhe des Beitrags richtet sich beim BASPO nach der Bedeutung des Anlasses und der Sportart in der Schweiz sowie dem Umfang der Leistungen durch andere Stellen der öffentlichen Hand. So zahlt der Bund maximal 50 Prozent der Leistungen, welche von Kanton und

den Gemeinden erbracht werden. Bei Swiss Olympic ist die Einstufung des Verbands gemäss der Beschreibung unter Ziffer 3.2.1 für die Beitragshöhe massgebend. Die Zahlungen erfolgen je nach Grösse des Anlasses in Tranchen oder als Einmalzahlung. Eine Übersicht der mitfinanzierten Veranstaltungen in den Jahren 2015 und 2016 zeigt, dass die Veranstaltungen trotz Beiträgen der öffentlichen Hand oftmals defizitär sind. Sollte ein Gewinn entstehen, fliesst dieser in die Nachwuchsförderung des organisierenden Verbandes (vertraglich geregelt).

Die Schlussabrechnung des Anlasses ist bis zu dem vom BASPO im Beitragsvertrag festgelegten Termin vorzulegen. Das BASPO kontrolliert diese und trifft bei Unklarheiten spezifische Abklärungen. Bei grösseren Anlässen muss eine externe Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft die Abrechnung prüfen. Nach Genehmigung sämtlicher Rapporte, Berichte und der Abschlussrechnung zahlt das BASPO die letzte Rate aus.

Beurteilung

Der Vergabe- und Aufsichtsprozess gibt keinen Anlass für Bemerkungen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Er ist logisch aufgebaut, erscheint effizient und sachgerecht. Die erforderlichen Unterlagen respektive Bedingungen für den Erhalt von Subventionen sind sowohl beim BASPO als auch Swiss Olympic transparent dargelegt und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Das BASPO vergibt keine Defizitgarantien und verlangt dies auch von den Kantonen und Gemeinden. Damit wird gewährleistet, dass der Veranstalter nicht zur Durchführung eines unwirtschaftlichen Anlasses animiert wird. Das Risiko von Mehrfachsubventionierungen kann aufgrund der engen Zusammenarbeit, bei gleichzeitig klarer Aufgabentrennung zwischen Swiss Olympic und dem BASPO, als sehr gering erachtet werden. Die Durchsicht der durch den Bund in den Jahren 2015 und 2016 mittels Kredit «Internationale Sportanlässe» subventionierten Anlässe zeigt, dass die gesetzliche Höhe betreffend den Anteil der Bundesbeiträge nicht überschritten wurde. Ausserdem ist ersichtlich, dass die Anlässe meist defizitär sind und diese ohne die Bundesbeiträge nicht hätten durchgeführt werden können. Durch die Auszahlung in Raten prüft das BASPO vorgängig, ob die vertraglich vereinbarten Pflichten des Organisators erfüllt worden sind. Erst anschliessend wird die Schlusszahlung vorgenommen.

5.2 Spezifischer Subventionsempfänger: Kunstturn-Europameisterschaft 2016

Europameisterschaften werden durch die Europäische Turnunion ausschliesslich an nationale Verbände vergeben. Für die KuTu EM 2016 hatte der Schweizerische Turnverband (STV) den Zuschlag erhalten.

Zwecks Durchführung und Organisation der KuTu EM 2016 wurde ein Verein gegründet. Das Budget für den Anlass hat rund 6,5 Mio. Franken betragen. Die öffentliche Hand ist im Budget mit Beiträgen von insgesamt 1,3 Mio. Franken geführt. Da der Kanton und die Gemeinde Bern zusammen 800 Tausend Franken beigetragen haben, hat der Bund gesetzeskonform nicht den ursprünglich budgetierten Beitrag von 500 Tausend Franken, sondern 400 Tausend Franken ausbezahlt (maximal 50 Prozent der Leistungen von Kanton und Gemeinden).

Die EFK hat Einblick in die provisorische Buchhaltung des Vereins per 2. Mai 2017 genommen und Folgendes festgestellt:

- Die Buchhaltung wird von einem Angestellten der Swiss Olympic nahezu ehrenamtlich, in Form eines offenen Postens Buchhaltung, geführt.
- Es wurden keine Sachverhalte festgestellt, die darauf hindeuten würden, dass die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung nicht eingehalten sind.
- Im Zeitpunkt der Revision hat das provisorische Defizit 165 Tausend Franken betragen. Insbesondere konnten die Darlehen eines privaten Investors in der Höhe von 30 Tausend Franken und dasjenige des STV (rund 114 Tausend Franken) nicht beglichen werden. Gesuche um Nachfinanzierungen wurden vom BASPO, dem Kanton Bern als auch von der Gemeinde Bern abgelehnt.
- Die Analyse von Belegen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und auffälligen Rechnungen und die Durchsicht ausgewählter Konten (u. a. hinsichtlich teurer Hotelübernachtungen, Events, nicht in Verbindung mit der Kunstturnen EM zu bringenden Sachverhalte) hat keine besonderen Sachverhalte hervorgebracht.
- Die Löhne der wenigen angestellten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind nicht unverhältnismässig. Es wurden keine Entschädigungen an das Präsidium, welches somit 3,5 Jahre unentgeltlich gearbeitet hat, gefunden.

Beurteilung

Das Budget zeigt, dass die Bundesbeiträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesprochen worden sind. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle ausbezahlten Löhne sind nicht unverhältnismässig. Bei der Durchsicht ausgewählter Konten sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Trotzdem zeigt der noch provisorische, aber ordnungsmässig geführte Abschluss ein Defizit, welches voraussichtlich durch einen privaten Investor sowie den STV getragen werden muss. Gesuche um Nachfinanzierung wurden abgelehnt.

Aus den verschiedenen geführten Interviews und den analysierten Unterlagen kann ein unwirtschaftlicher Einsatz des Bundesbeitrags ausgeschlossen werden. Der Anlass hätte ohne die ehrenamtliche Tätigkeit vieler Helfer sowie die Beiträge der öffentlichen Hand nicht durchgeführt werden können.

6 Keine Indizien für Interessenkonflikte oder Befangenheiten

Die Mitglieder der Direktion des BASPO sind in verschiedenen Organisationen vertreten. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch eruiert, ob die Direktion des BASPO die notwendige Distanz zu diesen wahrt, um frei von Interessenkonflikten und Befangenheiten agieren zu können. Die Begutachtung erfolgt insbesondere unter dem Gesichtspunkt allfälliger Subventionen. Es gilt festzuhalten, dass das BASPO den vom VBS erlassenen Verhaltenskodex auf die Gegebenheiten des Bundesamts spezifiziert hat. Dabei wurde vom Direktor Ausführungen zu und Verschärfungen von den im Kodex aufgeführten Pflichten vorgenommen.

Die Teledata-Auswertung der Handelsregistereinträge zeigt keine nicht offengelegten Mitgliedschaften der Direktionsmitglieder. Auswertungen im SAP des BASPO, der Deklarationen der Direktionsmitglieder sowie der veröffentlichten Jahresrechnungen der Organisationen belegen, dass Beiträge lediglich an die unten aufgeführten entrichtet worden sind:

- Stiftung Antidoping Schweiz (Subvention und Entschädigung)
- Swiss Olympic (Subvention)
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA (Entschädigung).

Einzig die Mitgliedschaften bei der Stiftung Antidoping Schweiz und bei der PUBLICA werden entschädigt. Die Befragung der Mitarbeiter der Buchhaltung sowie des Subventionsverantwortlichen «Verbände und Organisationen» haben diese Ergebnisse bestätigt.

Stiftung Antidoping Schweiz:

Das Direktionsmitglied ist 1 von 10 Mitgliedern des Stiftungsrats und ist kollektivunterschriftsberechtigt. Als Mitglied des Stiftungsrates erhält das Direktionsmitglied eine minimale Entschädigung.

Swiss Olympic:

Das Direktionsmitglied ist 1 von 17 Mitgliedern des Exekutivrates, dem leitenden Organ von Swiss Olympic. Das Mitglied verfügt über keine Unterschriftsberechtigung. Die Bundesbeiträge betragen rund 28 Prozent der Gesamterträge von Swiss Olympic.

Pensionskasse des Bundes PUBLICA:

Das Direktionsmitglied ist Präsident der Kassenkommission (als Arbeitgebervertreter). Die Entschädigung ist reglementiert und offengelegt.

Beurteilung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ist die EFK nicht auf Indizien gestossen, wonach der Direktor, der Stellvertretende Direktor oder der Vizedirektor Interessenkonflikte haben. Hinweise bezüglich allfälliger Befangenheiten wurden nicht vorgefunden.

Es handelt sich bei allen Organisationen um übergeordnete Verbände, womit keine Vertretungen in einzelnen Sport(arten)verbänden bestehen. Mit Ausnahme von Swiss Olympic und der Stiftung Antidoping Schweiz erhalten diese keine Bundessubventionen. Bei Swiss Olympic und der Stiftung Antidoping Schweiz haben die BASPO-Vertreter keine wesentliche

Handlungsmacht und erhalten keine oder nur geringfügige Entschädigungen, womit das Risiko von Interessenkonflikte reduziert wird. Sie gewinnen jedoch einen Einblick in die jeweilige Organisation sowie die aktuellen Geschehnisse und können die Interessen des Bundes vertreten.

7 Empfehlung im Zusammenhang mit der Stiftung Antidoping Schweiz umgesetzt

Zusätzlich wurde der Stand der Umsetzung der Empfehlung betreffend die Stiftung Antidoping Schweiz aus dem Jahr 2012 ermittelt.

Die EFK hatte 2012 folgende Punkte mit der Priorität 1 empfohlen:

- Die Entwicklung der kumulierten Ertragsüberschüsse ist im Auge zu behalten, allenfalls ist eine adäquate Reduktion der Fördermittel zu erwägen.
- In der neuen Rahmenvereinbarung sind gemäss SuG, Art. 23 Abs. 1, die Teilzahlungen besser an den effektiven Bedarfsverlauf anzupassen (z. B. quartalsweise Auszahlung).
- Um der Stiftungsurkunde bezüglich der Bestimmung «Ehrenamtlichkeit» zu entsprechen, sollte die Honorierung des gesamten ADS-Stiftungsrates einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

Beurteilung

Die von der EFK anlässlich des PA 12124 gemachten Empfehlungen sind umgesetzt. Die Reserven von 1,4 Mio. Franken im Jahr 2012 haben 2016 auf knapp 0,8 Mio. Franken abgenommen. Es erfolgen vier gleich hohe Zahlungen. Das Entschädigungsmodell der Stiftung Antidoping Schweiz wurde überarbeitet.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011, SR 415.0

Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012, SR 415.01

Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP) vom 25. Mai 2012, SR 415.011

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0

Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 5. April 2006, SR 611.01

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28. Juni 1967, SR 614.0

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990, SR 616.1

Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) vom 22. Februar 2012

Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) vom 27. September 2012

Bundesratsbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4): Verwendung von 20 Millionen Franken des Gesamtkredits vom 20. September 2013

Richtlinien für die Verbandsförderung vom 1. Oktober 2013 von Swiss Olympic (abgelöst durch die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» vom 20. Januar 2017)

Richtlinie für die Einstufung der Sportarten vom 1. April 2014 von Swiss Olympic

Ausführungsbestimmungen für Organisationsbeiträge an Verbände mit internationalen Sportanlässen der Schweiz von Swiss Olympic vom 1. Januar 2017

Anhang 2: Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASPO	Bundesamt für Sport
BR	Bundesrat
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössischen Finanzverwaltung
GL	Geschäftsleitung
IKS	Internes Kontrollsystem
LV	Leistungsvereinbarung
NASAK	Nationale Sportanlagenkonzept
PA	Prüfauftrag
SpoFöG	Sportförderungsgesetz
SpoFöV	Sportförderungsverordnung
STV	Schweizerischer Turnverband
SuG	Subventionsgesetz
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSpöFöP	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur